

Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)

Position
Bildungscoalition NGO
August 2015

Generelle Würdigung des Bundesgesetzes über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)

Die Nachhaltige Entwicklung ist ein verfassungsrechtlicher Leitrahmen für die nationale Forschungs- und Innovationspolitik und eine verbindliche Grundlage für Bund und Kantone (BV Art. 2 Abs. 4 und Art. 73).

Das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz hat in Art. 6 die wissenschaftliche Integrität, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau, die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt und die internationale Zusammenarbeit ausdrücklich als Kriterien bei der Erfüllung der Innovationsförderung genannt.

Im **neuen Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG** wird die Nachhaltige Entwicklung an verschiedenen Stellen gesetzlich verankert:

- Art. 6 Abs. 3 Lit. a. des FIFG legt fest, dass Forschungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die
- Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu berücksichtigen
- haben.
- Nach Art. 19 Abs. 5 des FIFG fördert der Bund insbesondere Innovationsprojekte, welche einen Beitrag
- zur nachhaltigen Ressourcennutzung leisten.
- Nach Art. 32 Abs. 1 dient der Schweizerische Innovationspark einem übergeordneten nationalen
- Interesse, der Wettbewerbsfähigkeit, der Ressourceneffizienz und der nachhaltigen Entwicklung.
- In Art. 60 Abs. 1 der Verordnung zum FIFG verlangen die Förderorgane im Rahmen der
- Gesuchsverfahren Angaben über den Beitrag der Projekte zur nachhaltigen Entwicklung.
- Gemäss Art. 60 Abs. 2 V-FIFG gibt die Agentur für Innovationsförderung in ihrem Tätigkeitsbericht
- Auskunft darüber, wie sie bei der Erfüllung ihrer Fördertätigkeit die Bundesziele für eine nachhaltige
- Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt berücksichtigt hat.

Diese gesetzlichen Grundlagen und Grundsätze sind in der Praxis der neuen Agentur zu verankern und im neuen Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung verbindlich zu konkretisieren.

Bei der Besetzung der Organe von Innosuisse wie Verwaltungsrat, Innovationsrat und Geschäftsleitung sind der wissenschaftliche Leistungsausweis und der Bezug zur Praxis mit den Grundsätzen und Kriterien von Art. 6 des FIFG zu erweitern. Die Chancengleichheit in den Organen sowie der Leistungsausweis der Kandidatinnen und Kandidaten zu einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sind für die Ausgewogenheit und Glaubwürdigkeit der Organe zu gewährleisten.

Diese Nachhaltigkeitsziele des FIFG sind bei der Bereinigung des Bundesgesetzes über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz) entsprechend dem Prinzip der Rechtskonformität gebührend abzubilden.

Im Entwurf zum Bundesgesetz vom 18. Mai 2015 sind diese gesetzlichen Ziele des FIFG nicht ersichtlich.

Anträge zum Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)

1. Abschnitt: Agentur und Ziel

Antrag zu Art. 1 Agentur

Absatz 7 **neu**

Die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung untersteht dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, GBÖ).

Begründung:

Open Source und Open Data bedeutet die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlich finanzierten wissenschaftlichen Daten und Grundlagen. Sie garantieren den fortgesetzten freien Zugang sowie die Verbreitung von öffentlich finanziertem Wissen. Innosuisse soll die Open Source Projekte fördern und dabei die Öffentlichkeit der Innovationsförderung verbessern. Die Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen (Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences And Humanities) hat die Ziele, Definitionen und Voraussetzungen zum Open Access-Paradigma umschrieben. Sie sollen als Leitlinie zur Öffentlichkeit der Innovationsförderung dienen.

Antrag zu Art. 2 Ziel

Absatz 1

Mit Innosuisse will der Bund die wissenschaftsbasierte **technologische, wirtschaftliche, soziale und ökologische** Innovation im Interesse von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt fördern.

Absatz 2

Die Innosuisse erfüllt zur Erreichung dieses Ziels die Aufgaben nach Artikel 3 **unter Berücksichtigung von Art. 6 des FIFG.**

Begründung:

Art. 6 umschreibt die Grundsätze der Innovation umfassend, wegweisend und verbindlich. Der Zielartikel des Innosuisse-Gesetzes soll diese Grundsätze in den Zielkatalog der Innovationsförderung aufnehmen. Im Weiteren beantragen wir einen ganzheitlichen Begriff der Innovation und erwarten in der Umsetzung auch die Gewichtung sozialen Innovationen, die zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung wesentlich beitragen. Zahlreiche volkswirtschaftliche Herausforderungen brauchen zu ihrer Lösung wissenschaftsbasierte Innovationen in sozialen und institutionellen Fragen.

3. Abschnitt: Organisation

Antrag zu Art. 6 Verwaltungsrat

Absatz 1

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan. Er besteht aus 5 bis 7 in Belangen der **technologischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen** Innovationsförderung fachkundigen Mitgliedern.

Absatz 3

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen ihre Aufgaben und Pflichten **unter Berücksichtigung der Grundsätze von Art. 6 FIFG** mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Innosuisse in guten Treuen wahren.

Begründung:

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung soll Kompetenzen aller

wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch relevanten Innovationen vereinen. Eine ausgewogene Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Handlungsfelder ist von zentraler Bedeutung. Dem Bundesrat wird empfohlen, bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann, die Generationengerechtigkeit und die Berücksichtigung der sozialen Innovationen sowie der Innovationsfelder in der Energie-, Umwelt- und Klimapolitik zu berücksichtigen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates obliegt nicht nur die Sorgfalts- und Treuepflicht. Sie sind auch gebunden, die Grundsätze der Innovations- und Forschungsförderung nach Art. 6 des FIG zu praktizieren.

Antrag zu Art. 7 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

Absatz 2

Lit. b. Sie entscheidet über Fördergesuche nach Artikel 3 Absatz 4 **unter Berücksichtigung der Grundsätze von Art. 6 FIG und Art. 60 V-FIG**

Begründung:

Die Kriterien für den Entscheid über Fördergesuche sind sowohl im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz als auch in der dazugehörigen Verordnung festgelegt worden. Diese sind im Sinne des Legalitätsprinzips verbindlich zu berücksichtigen. Art. 60 der V-FIG verlangt, dass im Rahmen der Gesuchverfahren Angaben über den Beitrag der Projekte zur nachhaltigen Entwicklung auszuweisen sind.

Antrag zu Art. 8 Innovationsrat

Absatz 2

Der Innovationsrat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern. **Die Chancengleichheit und eine angemessene Vertretung der technologischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Innovationsfelder ist gewährleistet.**

Absatz 5

Sie müssen ihre Aufgaben und Pflichten **unter Berücksichtigung der Grundsätze von Art. 6 FIG** mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Innosuisse in guten Treuen wahren.

Begründung:

Die Zusammensetzung des Innovationsrats ist für die Qualität der wissenschaftsbasierten Innovationspolitik von grosser Bedeutung. Die Grundsätze der Forschungspolitik nach Art. 6 FIG müssen sich in der Zusammensetzung des Innovationsrats abbilden. Die Schweiz verfügt im Unterschied zu zahlreichen europäischen Ländern über keinen Nachhaltigkeitsrat. Umso wichtiger ist es, dass die nachhaltigkeitsrelevanten Innovationsfelder im Innovationsrat vertreten sind. Dasselbe gilt für die in Art. 6 Abs. 2 des FIG verankerte Chancengleichheit, Gleichstellung von Mann und Frau sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs.

5. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Antrag zu Art. 15 Geschäftsbericht

Absatz 4 **neu**

Der Lagebericht gibt Auskunft darüber, wie Innosuisse bei der Erfüllung ihrer Fördertätigkeit die Bundesziele für eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt berücksichtigt.

Begründung:

Art. 60 Absatz 2 der V-FIG stellt bei der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung Standards zur Nachhaltigkeitsberichterung auf. Diese sind ins Innosuisse-Gesetz zu integrieren.